

# Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO)

Änderung vom 23. Mai 2001

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

## I

Die Verordnung vom 6. Oktober 1986<sup>1</sup> über die Begrenzung der Zahl der Ausländer wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Für Ausländer, die vom Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>2</sup> zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) erfasst werden, gilt diese Verordnung nur soweit sie eine vorteilhaftere Rechtsstellung vorsieht oder das Freizügigkeitsabkommen keine abweichende Bestimmung enthält.

*Art. 3 Abs. 1 Bst. c und c<sup>bis</sup> sowie 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Für die folgenden Ausländer gelten nur die Artikel 9–11 und die Kapitel 5–7:

- c. ausländische Familienangehörige von Schweizern oder Schweizerinnen;
- c<sup>bis</sup>. ausländische Kinder über 21 Jahre von Schweizern oder Schweizerinnen;

1<sup>bis</sup> Als Familienangehörige von Schweizern oder Schweizerinnen gelten:

- a. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b. die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

*Art. 5 Abs. 2 Bst. c, d und f*

<sup>2</sup> Für diese Verordnung sind folgende Ausländer nicht zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung zu zählen:

- c. Asylsuchende;
- d. abgewiesene Asylsuchende, die keine Aufenthaltsbewilligung erhalten;
- f. Schutzbedürftige;

<sup>1</sup> SR 823.21

<sup>2</sup> SR 0.142.112.681; AS 2002 1529

*Art. 8 Abs. 1 und 4–6*

<sup>1</sup> Eine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird in erster Linie den Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten nach dem Freizügigkeitsabkommen<sup>3</sup> und den Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) erteilt.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>5</sup> Eine Grenzgämbewilligung kann nur Ausländern erteilt werden, die ein Recht auf dauerhafte Anwesenheit in einem Nachbarstaat besitzen.

<sup>6</sup> *Aufgehoben*

*Art. 9 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber muss der Arbeitsmarktbehörde einen schriftlichen Arbeitsvertrag einreichen.

*Art. 12 Abs. 1 Bst. b*

*Aufgehoben*

*Art. 13 Bst. d Ziff. 2–4 und Bst. h*

Von den Höchstzahlen ausgenommen sind:

- d. Ausländer, die innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt längstens vier Monate in der Schweiz erwerbstätig sind, sofern:
  - 2. sie nicht einen andern solchen Ausländer im gleichen Betrieb ersetzen (Rotation),
  - 3. und 4. *Aufgehoben*
- h. *Aufgehoben*

*Art. 14 Abs. 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Für Aufenthalte, die mehr als ein Jahr dauern, können die Kantone Jahresbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 1 Absatz 1 Buchstaben a erteilen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Für zeitlich begrenzte Tätigkeiten können die Kantone befristete Verfügungen für Jahresbewilligungen erlassen.

*Art. 15 Abs. 1–4*

<sup>1</sup> Die Höchstzahl für den Bund ist in Anhang 1 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt.

<sup>2</sup> Sie dient dem Ausgleich der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Bedürfnisse zwischen den Kantonen.

<sup>3</sup> SR 0.142.112.681; AS 2002 1529

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) kann die Höchstzahl des Bundes für Jahresbewilligungen auf Gesuch hin unter den Kantonen aufteilen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse während der ganzen Kontingentsperiode.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

### 3. Abschnitt (Art. 16–19)

*Aufgehoben*

#### Art. 20 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr können die Kantone Bewilligungen für Kurzaufenthalter im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 2 Absatz 1 Buchstabe a erteilen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

#### Art. 21            Höchstzahl für den Bund

<sup>1</sup> Die Höchstzahl für den Bund ist in Anhang 2 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt.

<sup>2</sup> Sie dient dem Ausgleich der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Bedürfnisse zwischen den Kantonen.

<sup>3</sup> Das BFA kann die Höchstzahl des Bundes für Kurzaufenthalterbewilligungen auf Gesuch hin unter den Kantonen aufteilen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse während der ganzen Kontingentsperiode.

#### Art. 23 Abs. 3

<sup>3</sup> Grenzgänger dürfen nur innerhalb der Grenzzone arbeiten und müssen wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren. Eine vorübergehende Tätigkeit ausserhalb der Grenzzone kann der Einsatzkanton erlauben (Art. 43 Abs. 1 Bst. f), wenn der Grenzgänger in einem Betrieb in der Grenzzone fest angestellt ist.

#### Art. 25 Abs. 1 und 2–4

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Bewilligungen für Kurzaufenthalter nach Artikel 20 können ausnahmsweise beim gleichen Arbeitgeber auf insgesamt höchstens 24 Monate verlängert werden.

*Art. 26 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Ausländer kann, ausser in berechtigten Ausnahmefällen, nur einmal eine Bewilligung für Kurzaufenthalter (Art. 20) oder eine Stagiairebewilligung (Art 22) zu einem Aufenthalt als Au-pair oder zu einer Aus- oder Weiterbildung erhalten.

*Art. 27 Abs. 1 Bst. d*

*Aufgehoben*

*8. Abschnitt: (Art. 28)*

*Aufgehoben*

*Art. 29 Abs. 1 und 2 Bst. d*

<sup>1</sup> Der Ausländer braucht für den Stellen-, Berufs- und Kantonswechsel eine Bewilligung. Diese wird nur aufgrund einer Stellungnahme der zuständigen Arbeitsmarktbehörde erteilt. Bei Stagiaires ist eine Stellungnahme des BFA erforderlich.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt an:

d. *Aufgehoben*

*Art. 38 Abs. 2*

<sup>2</sup> Kurzaufenthalter, Stagiaires, Studenten und Kurgäste dürfen ihre Familien in der Regel nicht nachziehen lassen.

*Art. 42 Abs. 5*

<sup>5</sup> Vorentscheide zu Jahresbewilligungen nach Artikel 14 und zu Bewilligungen für Kurzaufenthalter nach Artikel 20 leitet die kantonale Arbeitsmarktbehörde zur Zustimmung an das BFA weiter.

*Art. 43 Abs. 1 Bst. e*

*Aufgehoben*

*Art. 45 Abs. 1 und 2*

*Aufgehoben*

*Art. 47 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es kontrolliert namentlich die Einhaltung der Höchstzahlen.

*Art. 49 Abs. 1 Bst. a, abis und ater*

<sup>1</sup> Die kantonalen Arbeitsmarktbehörden sind zuständig für:

- a. Verfügungen zu Lasten der Höchstzahlen des Kantons für Jahresaufenthalter (Art. 14) und Kurzaufenthalter (Art. 20);

a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup> *Aufgehoben*

*Art. 50 Bst. b, c, e, f, h und i*

Das BFA ist zuständig für:

- b. Verfügungen zu Lasten der Höchstzahlen für Stagiaires (Art. 22);
- c. *Aufgehoben*;
- e. Verfügungen über die Verlängerung von Stagiaires-Bewilligungen (Art. 22 und 25 Abs. 5);
- f. *Aufgehoben*;
- h. *Aufgehoben*;
- i. *Aufgehoben*.

*Art. 52 Bst. a*

Das BFA ist zuständig für:

- a. Ausnahmen von der zahlenmässigen Begrenzung nach Artikel 13 Buchstaben b, f und l;

*Art. 58 Übergangsbestimmungen*

Bewilligungen nach Artikel 20 Absatz 1 können an Au-pair-Angestellte aus den USA, Kanada, Australien und Neuseeland in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> zum Inkrafttreten entsprechender bilateraler Regelungen erteilt werden.

## II

<sup>1</sup> Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

<sup>2</sup> Anhang 3 wird aufgehoben.

## III

*Änderung bisherigen Rechts*

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Gebührenverordnung ANAG vom 20. Mai 1987<sup>4</sup>***Art. 13 Abs. 1 Bst. c und d*

<sup>1</sup> Die fremdenpolizeiliche Gebühren des Bundesamtes für Ausländerfragen betragen:	Fr.
c. für die Zustimmung zu einer Jahresbewilligung gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 und zu einer Kurzaufenthalterbewilligung gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 <sup>5</sup> über die Begrenzung der Zahl der Ausländer	80
d. für die Zustimmung zu den übrigen Bewilligungen	30

**2. Verordnung vom 20. April 1983<sup>6</sup> über die Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden***Titel*

Verordnung über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht

*Art. 1 Abs. 3 Bst. a*

<sup>3</sup> Es verweigert die Zustimmung zur:

- a. erstmaligen Aufenthaltsbewilligung und zur Verlängerung, wenn dies zur Koordination der Praxis erforderlich ist oder wenn gegen den Ausländer Nachteiliges vorliegt.

## IV

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

23. Mai 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>4</sup> SR 142.241

<sup>5</sup> SR 823.21; AS 2002 1769

<sup>6</sup> SR 142.202

*Anhang 1*  
(Art. 14 und 15)

<sup>1</sup> Die Höchstzahlen für erstmalige Jahresbewilligungen, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigen, werden insgesamt auf 4000 festgesetzt:

*a. Höchstzahlen für die Kantone: 2000*

Zürich	352	Schaffhausen	25
Bern	236	Appenzell A.Rh.	22
Luzern	101	Appenzell I.Rh.	6
Uri	12	St. Gallen	106
Schwyz	36	Graubünden	69
Obwalden	12	Aargau	123
Nidwalden	10	Thurgau	59
Glarus	18	Tessin	76
Zug	30	Waadt	165
Freiburg	63	Wallis	75
Solothurn	60	Neuenburg	60
Basel-Stadt	77	Genf	124
Basel-Landschaft	64	Jura	19

*b. Höchstzahl für den Bund: 2000*

<sup>2</sup> Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom ...

<sup>3</sup> Die durch die Änderung vom 18. Oktober 2000<sup>7</sup> dieser Verordnung freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Höchstzahlen können weiterhin beansprucht werden.

*Anhang 2*  
(Art. 20 und 21)

<sup>1</sup> Die Höchstzahlen der Bewilligungen für Kurzaufenthalter werden insgesamt auf 5000 festgesetzt:

*a. Höchstzahlen für die Kantone: 2500*

Zürich	235	Schaffhausen	12
Bern	294	Appenzell A.Rh.	17
Luzern	120	Appenzell I.Rh.	10
Uri	27	St. Gallen	108
Schwyz	51	Graubünden	402
Obwalden	37	Aargau	85
Nidwalden	20	Thurgau	55
Glarus	18	Tessin	140
Zug	24	Waadt	218
Freiburg	69	Wallis	277
Solothurn	35	Neuenburg	33
Basel-Stadt	37	Genf	120
Basel-Landschaft	38	Jura	18

*b. Höchstzahl für den Bund: 2500*

<sup>2</sup> Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom ...

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.